

BEITRAGSORDNUNG

(Stand: 02. November 2001)

§ 1. Beitragshöhe

- (1) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt für natürliche Personen im Regelfall 25,- €/Jahr. Mitgliedern mit niedrigem Einkommen wird ein ermäßigter Beitragssatz von 10,- €/Jahr gewährt. Zu diesem Personenkreis werden Studenten, Auszubildende, Rentner und Behinderte gerechnet. Dieser Beitragssatz kann auch anderen, sich in einer persönlichen Notlage befindlichen Mitgliedern auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der auch die Entscheidung trifft.
- (3) Für juristische Mitglieder gilt ein Mitgliedsbeitrag von 100,- € /Jahr.
- (4) Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.
- (5) Die in Abs. (2) und (4) genannten Beitragssätze können im eigenen Ermessen des Mitgliedes heraufgesetzt werden. Die Erhöhung kann jährlich unterschiedlich sein.
- (6) Wendet ein Mitglied dem Förder- und Freundeskreis eine Spende zu, die mindestens die 10fache Höhe des Regelbeitrages hat, gilt der Mitgliedsbeitrag in dem betreffenden Jahr automatisch als erbracht.

§ 2. Zahlungsweise

- (1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Beitragszahlung wird nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig.
- (3) Liegt der Fälligkeitstermin gemäß § 2 (2) zwischen Anfang Januar und Ende September, ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Liegt der Fälligkeitstermin zwischen Anfang Oktober und Ende Dezember, gilt die Beitragszahlung gleichzeitig für das kommende Kalenderjahr im voraus.
- (4) Die Zahlung in den nachfolgenden Jahren hat im 1. Quartal (Anfang Januar bis Ende März) zu erfolgen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag kann nicht in bar entgegengenommen werden, sondern nur als Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des Förder- und Freundeskreises.
- (6) Es kann das Bankeinzugsverfahren genutzt werden.

§ 3. Folgen bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht. Eine Mahnung erfolgt in der Regel nicht.
- (2) Wird der Mitgliedsbeitrag 2 Jahre hintereinander nicht oder nur unvollständig beglichen, spricht der Schatzmeister eine schriftliche Mahnung aus.
- (3) Trifft nach dem Aussprechen einer Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen der ausstehende Betrag ein, beantragt der Schatzmeister zur nächsten Vor-

standssitzung den Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss regelt sich dann nach den Festlegungen der Satzung.

(Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Juni 1993 angenommen. Die Beitragshöhe wurde auf der Mitgliederversammlung am 02. November neu festgelegt.)